



II-14657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

- 5. AUG. 1994

A-1031 WIEN, DEN .....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/159-Pr.2/94

6725 IAB

1994-08-11

zu 6790 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 14. Juni 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6790/J betreffend Kühlschranksentsorgung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beige-schlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Laut statistischen Unterlagen der Nielsen Marketing Research wurden im Zeitraum Februar bis Dezember 1993 230.000 Kühlgeräte mit Entsorgungsplaketten an Letztverbraucher abgegeben. Diese Zahl deckt sich ungefähr mit der vom Ressort angenommenen Menge von ca. 240.000 Geräten im Jahr.

ad 2

Die durchschnittliche Lebensdauer eines Kühlgerätes ist mit ca. 10 bis 12 Jahre anzusetzen.

- 2 -

ad 3

Der Zahl der verkauften Geräte stehen im Zeitraum 1.3.1993 bis 28.2.1994 55.577 mit Plakette zurückgenommene und auch schon tatsächlich entsorgte Altgeräte gegenüber. Die zu diesem Zeitpunkt bei den (insbesondere kleinen) Händlern noch gelagerten Altgeräte - abgeholt wird erst ab einer gewissen Anzahl - sind in dieser Zahl noch nicht enthalten.

ad 4

Grundsätzlich ist der Kauf eines Kühlgerätes nicht zwangsläufig mit dem Anfall eines Altgerätes zur Entsorgung verbunden. Weiters waren die Gemeinden verpflichtet, Problemstoffe - also auch Kühlgeräte - unentgeltlich zu übernehmen. Daher wurde eine große Anzahl der Altgeräte nicht über den Handel, sondern über die Gemeinden entsorgt (z.B. ca. 15.000 Geräte im ersten Halbjahr 1993 durch die MA 48). Mit der zuletzt in Kraft getretenen Novelle zum AWG haben die Gemeinden das Recht eingeräumt bekommen, insbesondere für diese Problemstoffe die durch die Übernahme anfallenden Kosten zu verrechnen.

Für allenfalls an Straßenrändern, Parkplätzen etc. abgelagerten Kühlgeräte sind die Gemeinden verpflichtet, eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Ein Teil der Kühlgeräte wird bei Weiterveräußerung, nachdem dazu autorisierte Stellen die Funktionstüchtigkeit des Gerätes bestätigt haben, weiterverwendet.

Eine erhöhte Rücklaufquote wird aber durch verstärkte Informationstätigkeit zu erreichen sein. Es wurde auch bereits an das Umweltforum Haushalt (UFH) die Forderung herangetragen, ein dichteres Netz von Annahmestellen, eventuell unter Einbeziehung der Kommunen anzubieten.

- 3 -

ad 5

Als Vorbemerkung sei klargestellt, daß in der Kühlgeräteverordnung die Einhebung eines Pfandes (von ÖS 1.000,-- exkl. USt.) nur vorgeschrieben ist, wenn keine Entsorgungsberechtigung eines anerkannten flächendeckenden Systems beim Kauf mitabgegeben wird, weil der jeweilige Hersteller oder Importeur sich nicht an einem solchen beteiligt. Das kommt in der Praxis derzeit nicht vor, da sämtliche österreichischen Hersteller und Importeure an einem derartigen System beteiligt sind.

Pfandeinhebungen (das Pfand wäre bei Rückgabe zurückzuerstatten, die Entsorgung könnte gesondert verrechnet werden) und Entsorgungsberechtigungen (die gleichsam als Gutschein für die Dienstleistung des Sammelns und Verwertens eines Gerätes anzusehen sind) sind daher streng auseinanderzuhalten.

Festzuhalten ist daher, daß das UFH keine Pfandsummen einhebt, sondern Entsorgungsberechtigungen abgibt.

ad 6

Wenn sich Händler weigern, gebrauchte Kühlgeräte Zug um Zug zurückzunehmen, verstoßen sie gegen § 4 der Kühlgeräteverordnung und sind gemäß § 39 AWG strafbar. Werden derartige Fälle bekannt, wird umgehend Anzeige bei der für das Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

- 4 -

ad 7

Ja, sofern gleichzeitig sichergestellt ist, daß für den tatsächlichen Rücklauf Entsorgungsgelder zur Verfügung stehen.

ad 8

Mit Erlaß vom 14. Mai 1993 wurden bereits Mindestanforderungen an die technische Entsorgung von Kühlgeräten formuliert (siehe Beilage II). Die derzeit in Österreich genehmigten Anlagen können auf Referenzanlagen im Ausland verweisen (BRD, Schweden etc.) und sind als akzeptable Kühlgeräteaufbereitungsmöglichkeiten anzusehen.

ad 9

Derzeit gibt es fünf zur Verwertung berechnigte Firmen in Österreich, die zum Teil mit stationären und zum Teil mit mobilen Anlagen eine fachgerechte Entsorgung sicherstellen.

ad 10

Nachdem die gegenständlichen Anlagen erst kürzlich genehmigt wurden, ist von einer ordnungsgemäßen, den Gesetzen und den im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen entsprechenden Verwertung der Kühlgeräte auszugehen.

- 5 -

ad 11

Die tatsächlichen Kosten sind sehr maßgeblich von Sammel-, Logistik- und Lagerkosten abhängig. Eine Entsorgungsberechtigung kostet S 599,-- inkl. USt..

ad 12

Die Festlegung der Kosten der Entsorgungsberechtigungen erfolgt durch die Träger der flächendeckenden Sammel- und Verwertungssysteme nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

ad 13

Die Kühlgeräteverordnung ist keineswegs realitätsfern. Eine Verbesserung der Umsetzung der Verordnung durch das UFH ist jedoch möglich. Hierzu finden laufend Gespräche mit dem UFH und auch den Sozialpartnern statt.

*Anna Freud-Kühn*

Nr. 6790 13

1994-06-14

ANFRAGE

**KOPIE**

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller  
und Genossen  
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend Kühlschranksentsorgung

Immer wieder werden an Abgeordnete Beschwerden von Einzelpersonen auch von Gemeindevertretern herangetragen, daß die Rückgabe gebrauchter Kühlschränke gemäß Kühlschranksverordnung nicht funktioniere. Dadurch würden wiederum vermehrt Kühlschränke "wild" abgelagert und im Endeffekt das ohnedies karge Budget der Gemeinden durch zusätzliche Entsorgungskosten belastet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie daher nachstehende

**Anfrage:**

1. Wieviele Kühlschränke werden in Österreich pro Jahr verkauft (10 Jahresdurchschnitt)?
2. Wie hoch ist Ihren Untersuchungen zufolge die durchschnittliche Lebensdauer eines Kühlschranks?
3. Wieviele Kühlschränke wurden bisher seit Inkrafttreten der Kühlschranksverordnung ordnungsgemäß zurückgegeben und entsorgt?
4. Wie erklären Sie eine allfällige Differenz?  
Wo bleibt Ihrer Meinung nach der Rest?  
Was werden Sie unternehmen, um die Rücklaufquote zu erhöhen?
5. Wieviel Pfandsumme hat das Umweltforum Haushalt seit Inkrafttreten der Kühlschranksverordnung durch die Vergabe von Plaketten angehäuft?

6. Immer wieder werden Beschwerden darüber geführt, daß sich einzelne Händler weigern, gebrauchte Kühlschränke zurückzunehmen!  
Halten Sie diese Vorgangsweise auch angesichts der im Umweltforum Haushalt thesaurierten Pfandsumme für gerechtfertigt?
7. Werden Sie dafür eintreten, daß dieser im Umweltforum Haushalt thesaurierten Summe den Gemeinden ihre zusätzliche Entsorgungskosten abgegolten werden?
8. Welche Schritte sind Ihrer Auffassung nach für die "ordnungsgemäße" Entsorgung eines Kühlschranks erforderlich?
9. Wieviele Entsorger für Kühlschränke gibt es derzeit in Österreich?
10. Wieviele davon haben Sie überprüft, ob die Kühlschrankentsorgung dort ordnungsgemäß durchgeführt wird?
11. Welche Kosten fallen tatsächlich bei der ordnungsgemäßen Entsorgung eines Kühlschranks an?
12. Werden Sie die Pfandsumme den tatsächlichen Entsorgungskosten anpassen?
13. Werden Sie die Kühlschrankverordnung realitätsnäher gestalten?

Beilage II



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Umwelt,**  
**Jugend und Familie**

**SEKTION V**

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Wien

Rathaus  
1010 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 5102

Telefax Nr. (Sektion V):

(0222) 211 32 / 5020

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Fürnsinn

Fax-Nr. der Abt. V/4 + V/6:  
21132/5117

Wien, den 14. Mai 1993

Zl. 08 3504/355-V/4/93-FÜ

**Betreff: Erlaß betreffend Mindestanforderungen**  
**an die Kühlgeräteentsorgung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, aus Anlaß der mit 1. März 1993 in Kraft getretenen Verordnung über die Rücknahme von Kühlgeräten, BGBl. Nr. 408/1992, folgendes festzuhalten:

FCKW-haltige Produkte wie z.B. Kühlgeräte sind gefährliche Abfälle (§ 2 Z 20 VO über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991). Sie sind entsprechend der Abfallnachweisverordnung (BGBl. Nr. 65/1991) begleitscheinpflichtig, wenn sie nicht in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen anfallen.

Die Entsorgung hat über befugte Abfallsammler bzw. Abfallbehandler zu erfolgen, die entsprechend den Grundsätzen des § 17 AWG eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der Kühlgeräte durchzuführen haben.

Mit der am 16. Juli 1992 erlassenen und am 1. März 1993 in Kraft getretenen Verordnung über die Rücknahme von Kühlgeräten, BGBl. Nr. 408/1992, ist der Handel pro gewerbsmäßig abge-

- 2 -

gebenem Kühlgerät zur unentgeltlichen Rücknahme eines gebrauchten Kühlgerätes verpflichtet. Weiters wird durch die Verordnung ein auf allen Handelsstufen einzuhebendes Pfand vorgeschrieben, wobei diese Pfandeinhebungspflicht durch ein flächendeckendes Entsorgungssystem und die Abgabe einer Entsorgungsberechtigung bei Verkauf eines Kühlgerätes aufgehoben wird.

Da in Haushaltskühl- und Kältegeräten üblicherweise FCKW in zwei Bereichen, nämlich rund 150 g FCKW (1/3 der Gesamtmenge) im Kältekreislauf und 300 bis 400 g (2/3 der Gesamtmenge) FCKW im Isolierschaum enthalten sind, ist eine Komplettentsorgung der anfallenden Altgeräte - Entsorgung des Kältekreislaufes und des Isolierschaumes - erforderlich.

Die derzeit in Österreich genehmigten Anlagen können auf Referenzanlagen im Ausland verweisen (BRD, Schweden etc.) und sind allesamt als akzeptable Kühlgeräteaufbereitungsmöglichkeiten anzusehen.

Um eine bundesweit einheitliche und qualitativ hochstehende Entsorgung von Kühlgeräten sicherzustellen, sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten.

#### **Mindestanforderungen an die Kühlgeräteentsorgung**

I. Bei der Entsorgung des Kältekreislaufes sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Mobile Anlagen dürfen nur auf befestigten Flächen betrieben werden,

- 3 -

- Die Absaugstationen sind gegen austretendes Kompressoröl-Kältemittel-Gemisch zu sichern,
- Kältemittel und Kompressoröl sind gemeinsam abzusaugen,
- Die ordnungsgemäße Entleerung des Kältekreislaufes ist durch eine der gewählten Absaugtechnik sowie der Größe des zu entsorgenden Gerätes angepaßten Absaugzeit (d.h. die Zeit zwischen Beginn des Druckabfalles im Kühlkreislauf und dem Absetzen der im ordnungsgemäßen Betrieb befindlichen Absaugvorrichtung) sowie durch in die Absaugtechnik integrierte Kontrolleinrichtungen (Manometer o.ä.) sicherzustellen,
- Kältemittel und Kompressoröl sind zu trennen bzw. ist das Gemisch einem Behandler, der die Trennung nachweislich durchführt, zu übergeben,
- Der FCKW-Restgehalt des Kompressoröls ist einmal jährlich durch eine staatlich bzw. behördlich befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestimmen und darf 0,2 Gewichtsprozent nicht überschreiten,
- Der Kompressor ist zu entfernen,
- Über sämtliche Materialströme sind genaue Aufzeichnungen zu führen

II. Bei der Entsorgung des Isolierschaumes ist auf folgende Punkte zu achten:

- Mobile Anlagen dürfen nur auf befestigten Flächen betrieben werden

- 4 -

- Vor der Entsorgung des Isolierschaumes sind Glasplatten und ev. vorhandene Quecksilber-Neigungsschalter und PCB-hältige Kondensatoren zu entfernen
- Wird die Zerkleinerung der bereits teilentsorgten Kühlgeräte vollmechanisch durchgeführt, muß die gesamte Zerkleinerungsanlage unter Teilvakuum stehen, um Emissionen an die Umgebung zu minimieren
- Bei der händischen Demontage der Kühlgeräte ist durch ein Gutachten die Einhaltung der gesetzlich festgelegten MAK-Werte nachzuweisen
- Der Gehalt an FCKW in der Abluft der Aktivkohleanlage ist einmal jährlich durch eine staatlich bzw. behördlich befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestimmen und darf 150 mg FCKW/m<sup>3</sup><sub>n</sub> nicht überschreiten
- Für die Aktivkohleanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin die Regenerierung, die Menge der zurückgewonnenen FCKW, die Wartung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind
- Über sämtliche Materialströme in der Anlage sind genaue Aufzeichnungen zu führen
- Der Restgehalt an FCKW im Isolierschaum ist einmal jährlich durch eine staatlich bzw. behördlich befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestimmen und darf 0,5 Gew.% nicht überschreiten

- 5 -

- Beim Betrieb der Anlage anfallende Schmutzwässer (Kondensate) dürfen nicht in einen Vorfluter und nur dann in ein öffentliches Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden, wenn die von der zuständigen Behörde festgelegten Einleitbedingungen erfüllt werden

### Anzeigepflicht

Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 15 AWG, wonach auch Betreiber nicht stationärer Anlagen eine Erlaubnis für die Behandlung gefährlicher Abfälle benötigen. Gemäß § 15 Abs. 11 AWG besteht auch eine Anzeigepflicht in den jeweiligen Bundesländern, in denen der Betrieb aufgenommen wird.

Für die Bundesministerin:

i. V. List

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Albanburger*